



Die Jobagentur Europa ist ein Netzwerk von kleinen und mittelständischen Personaldienstleistern in Europa und der Schweiz.

Durch unsere lokale Präsenz in den verschiedenen EU- Ländern haben wir spezielle Markt-, und Wirtschaftskennntnisse die dem gesamten Netzwerk, den Unternehmen aber auch den Bewerbern zu Gute kommen.

Die Jobagentur Europa qualifiziert und vermittelt Personal in Europa und der Schweiz.

Anerkennungsverfahren

Europa ist Vielfältig, in der Kultur, Mentalität aber auch in der Berufsausbildung. Nicht jeder Berufsabschluss der im Heimatland gemacht wurde ist daher mit dem Abschluss in anderen europäischen Ländern vergleichbar. So können die nationalen Bildungsstrukturen und Ausbildungsinhalte von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Damit Ihre Berufsausbildung auch in einem anderen EU-Land anerkannt wird gibt es europäische Regeln.

Was ist eine Anerkennung?

Wie eine Anerkennung aussieht, hängt vom Abschluss bzw. vom Beruf ab. In manchen Berufen dürfen Sie ohne Anerkennung in Deutschland nicht arbeiten, z.B. als Krankenschwester/pfleger. In anderen Berufen können Arbeitgeber/innen selbst entscheiden, ob sie Sie – auf der Grundlage Ihres ausländischen Zeugnisses – einstellen. Auch in diesem Fall kann eine deutschsprachige Zeugnisbewertung von einer Anerkennungsstelle für Sie nützlich sein, besonders bei Bewerbungen, da ein Unternehmen Ihre Qualifikationen dann besser einschätzen kann.

Bei allen Anerkennungsverfahren wird Ihr ausländisches Zeugnis von einer bestimmten zuständigen Anerkennungsstelle geprüft und mit einer deutschen Qualifikation verglichen. Im Idealfall wird Ihre Qualifikation als gleichwertig eingestuft und eine Anerkennung ausgesprochen, die mit einem Bescheid schriftlich bestätigt wird.

Besonders wichtig ist es, sich an die richtige Anerkennungsstelle zu wenden – jedes der sechzehn deutschen Bundesländer hat eigene zuständige Stellen. (Siehe Schreiben Genehmigungsbehörden in Bayern) Ihr Beruf und Ihr Wohnort bestimmen die Zuständigkeit.

Wofür benötige ich eine Anerkennung?

Ich habe einen ausländischen Abschluss und möchte ihn in Deutschland anerkennen lassen. Bevor ich einen Antrag auf Anerkennung stellen kann, muss ich mein Ziel bestimmen:

- Ich möchte wieder in meinem Beruf arbeiten und benötige Berufliche Anerkennung.
- Ich benötige Schulische Anerkennung, z.B. um eine Berufsausbildung in Deutschland zu beginnen.
- Ich möchte in Deutschland arbeiten oder weiterstudieren

Schritte zur Anerkennung

In Deutschland sind die einzelnen Bundesländer für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zuständig. Das heißt, dass sich die Verfahren von Bundesland zu Bundesland

unterscheiden können.

Teilweise werden Verfahren nur für Spätaussiedler/innen oder nur für EU-Bürger/innen angeboten. Ihre Chancen bei der Anerkennung Ihrer Abschlüsse hängen dadurch auch von

Ihrer Nationalität (siehe unsere Anwendungsvorschriften nach dem KrPflIG Anlage §2 Abs. 4 Satz 1) bzw. der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Migrantengruppen ab:

- Spätaussiedler/innen
- EU-Bürger/innen
- Nicht-EU-Bürger/innen

Dauer der Anerkennung

Im Idealfall dauert ein Anerkennungsverfahren wenige Tage bis zwei Wochen. Allerdings müssen dazu alle notwendigen Dokumente von Ihnen eingereicht worden sein – sonst kann die Anerkennungsstelle nicht tätig werden. Häufig müssen Sie jedoch mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen rechnen.

In vielen reglementierten Berufen gilt die gesetzliche Regelung, dass das Verfahren vier Monate (teilweise nur drei) dauern darf.

Darüber hinaus kann sich das Verfahren verlängern, wenn die Anerkennungsstelle weitere Prüfungen – z.B. durch einen Prüfungsausschuss oder durch eine Gutachten-Anfrage an die ZAB – für nötig hält. Zum Beispiel werden in Gesundheitsberufen Kenntnisstandprüfungen für Nicht-EU-Bürger/innen abgehalten – diese finden oft nur zweimal jährlich statt.

Falls Sie eine Anpassungsqualifizierung oder ein Praktikum absolvieren müssen, nach deren Abschluss eine volle Anerkennung Ihrer Qualifikation erfolgt, kann auch diese Maßnahme Monate – im Extremfall bis zu drei Jahre – dauern.

Kosten der Anerkennung

Der finanzielle Aufwand, der mit einer Anerkennung verbunden ist, darf nicht unterschätzt werden, da neben den Verfahrensgebühren weitere Ausgaben anfallen. Sowohl die Übertragung Ihrer Dokumente und Zeugnisse durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer als auch die Ausstellung von beglaubigten Kopien, einem amtlichen Führungszeugnis oder weiteren Dokumenten, die teilweise von Anerkennungsstellen verlangt werden, können in der Summe teuer werden.

Generell können die Kosten für amtlich beeidigte Übersetzungen, Beglaubigungen und für das Anerkennungsverfahren durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter übernommen werden. Voraussetzung dafür ist eine vorherige Antragstellung bei dem/der Arbeitsvermittler/in. Kosten können nur nach Genehmigung übernommen werden.

In den meisten Fällen sind Anerkennungsverfahren gebührenpflichtig. Die Höhe hängt von der Art Ihres Abschlusses sowie der zuständigen Stelle bzw. dem zuständigen Bundesland ab und liegt zwischen 20 und 200 Euro. Teilweise werden nur für die Ausstellung eines positiven Anerkennungsbescheids Gebühren fällig, ein negativer Bescheid bleibt kostenlos. Auch für die Ausstellung von informellen Gutachten bzw. Bescheinigungen werden Kosten erhoben

Ablauf der Anerkennung

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle:

Der erste Schritt ist in jedem Fall die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle, die für Ihren Abschluss zuständig ist. Hier können Sie erfahren, welche Voraussetzungen für einen Anerkennungsantrag erfüllt sein müssen und welche Nachweise Sie einreichen müssen. Im Idealfall erhalten Sie ein Antragsformular und ein Merkblatt zum Verfahren. Falls es bei der zuständigen Stelle kein Antragsformular gibt, sollten Sie in einem Anschreiben die berufsspezifische Form der Anerkennung beachten, z.B. beantragen Krankenschwestern die „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin“.

Bewertung durch die Anerkennungsstelle:

Wenn Ihr Antrag mit allen geforderten Nachweisen eingereicht wurde, prüfen und bewerten die zuständigen Stellen Ihre ausländische Ausbildung – bei manchen Berufen auch Ihre Berufserfahrungen. Ziel ist eine Einstufung im Vergleich mit einer möglichst ähnlichen

deutschen Qualifikation. In reglementierten Berufen muss die sog. „Gleichwertigkeit“ nachgewiesen werden.

Mögliche Ergebnisse der Anerkennungsverfahren:

Positiver Bescheid:

Wenn Ihre Ausbildung als „gleichwertig“ eingestuft wird, erhalten Sie einen positiven Bescheid, der die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss bestätigt.

Negativer Bescheid:

Wenn deutsche Ausbildungsstandards nicht erreicht sind, wird der Antrag abgelehnt. Zu einem negativen Bescheid führen z.B. eine weit kürzere Ausbildungsdauer oder große Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten.

Teilanerkennung:

In reglementierten Berufen haben v.a. EU-Bürger/innen auch im Fall von Defiziten die Möglichkeit, eine „Teilanerkennung“ zu erreichen. Dies bedeutet, dass Sie fehlende Kenntnisse durch eine Eignungsprüfung oder eine Anpassungsmaßnahme, die oft die Form eines Praktikums hat, nachweisen können. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung oder der Anpassungszeit wird eine volle Anerkennung erreicht. Diese wird durch einen Bescheid bestätigt.

Welche Dokumente müssen mit dem Antrag auf Anerkennung eingereicht werden?

Die Zeugnisse, welche Ihre Ausbildung nachweisen, müssen grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Amtliche Beglaubigungen für Kopien (mit Dienstsiegel) erhalten Sie im Rathaus oder bei anderen Behörden. Einige Anerkennungsstellen akzeptieren die Vorlage der Originale bei Antragstellung, damit die Kosten für die Beglaubigung entfallen können.

Zudem brauchen Sie eine Übersetzung Ihrer Zeugnisse, die von einem in Deutschland amtlich vereidigten Übersetzer stammen muss. Originalzeugnisse in Englisch oder Französisch werden von einigen Stellen ohne Übersetzung akzeptiert.

Weitere Dokumente, die Anerkennungsstellen oft verlangen:

- Lebenslauf
- Fächeraufstellungen und Notenlisten der Ausbildung
- Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher
- Spätaussiedler-Bescheinigung
- Nachweis über eine EU-Staatsbürgerschaft
- Meldebescheinigung
- z.T. Nachweis über Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)

Für einige Berufe werden weitere berufsspezifische Nachweise verlangt, z.B. benötigen Ärzte/innen eine Bescheinigung über ihre gesundheitliche Eignung sowie eine Bestätigung, dass kein Strafverfahren gegen sie läuft. Auch Ihre Deutschkenntnisse spielen in verschiedenen beruflichen Anerkennungsverfahren eine Rolle, z.B. müssen Lehrer/innen sehr gutes Deutsch nachweisen.

Wofür kann ich einen Anerkennungsbescheid nutzen?

Ein formaler Bescheid oder eine informelle Bescheinigung einer Anerkennungsstelle ist für Sie insbesondere bei Bewerbungen nützlich. Deutsche Arbeitgeber/innen erhalten so eine Information darüber, wie Ihr Abschluss im Verhältnis zu einer deutschen Qualifikation einzuschätzen ist.

In den gesetzlich geregelten Reglementierten Berufen ist eine berufliche Tätigkeit teilweise nur mit einer Anerkennung möglich, z.B. bei Ärzte/innen. Ein negativer Anerkennungsbescheid bedeutet dann, dass Sie nicht als Arzt/Ärztin arbeiten dürfen. In manchen Tätigkeitsfeldern ist nur das Führen der Berufsbezeichnung geregelt – ein negativer Bescheid für einen Krankenpflegeabschluss bedeutet dass Sie sich nicht „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen dürfen. Sie können dann zwar als Ungelernter Hilfstätigkeiten ausführen, haben aber nicht die Rechte einer Fachkraft. Somit haben Sie keinen Anspruch auf tarifliche Bezahlung und keine Möglichkeit, an Fortbildungen teilzunehmen. Dies betrifft auch Ausbildungsberufe, die nicht reglementiert sind.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich einen negativen Anerkennungsbescheid erhalte?

Falls Sie den Bescheid erhalten, dass Ihre Qualifikation nicht als gleichwertig oder vergleichbar mit einer deutschen Qualifikation bewertet wird, sollten Sie zunächst die Begründung prüfen. Häufig erfolgt eine Ablehnung, wenn Antragsteller/innen fehlende Dokumente nicht in einem angemessenen Zeitraum nachreichen. Falls es zu Verzögerungen kommt – z.B. wenn Sie im Herkunftsland ein Dokument angefordert haben – sollten Sie der

Anerkennungsstelle dies mitteilen. Ein Verfahren kann aber wieder aufgenommen werden, wenn es nötig bzw. durch weitere Dokumente möglich ist.
Bei formalen Anerkennungsbescheiden haben Sie zudem grundsätzlich die Möglichkeit, einen begründeten Widerspruch einzulegen oder im Extremfall Klage einzureichen.
Wenn deutsche Ausbildungsstandards nicht erreicht sind, stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme für Ihren Beruf besteht. Derzeit bestehen in Deutschland nur wenige berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die das Anknüpfen an eine ausländische Qualifikation ermöglichen.
Lassen Sie sich vor Ort zu beruflichen Möglichkeiten beraten; unter Umständen können Ihnen Mitarbeiter/innen der Anerkennungsstellen, Arbeitsvermittler/innen oder Migrationsberater/innen wertvolle Tipps geben. Fragen Sie nach Anpassungsqualifizierungen oder Vorbereitungskursen zu Externen Prüfungen, z.B. im Bereich der Berufsausbildungen.
Ausländische Akademiker/innen haben die Möglichkeit, sich an die Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) zu wenden, die mit Beratungsstellen in vielen deutschen Städten vertreten ist.
Um zugewanderte Akademiker/innen bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, führt die OBS für verschiedene Berufe sog. Studienergänzungen durch, u.a. für Ingenieur/innen oder Ökonom/innen. Auch Kurse zur Sprachförderung oder zur Prüfungsvorbereitung (u.a. für die Kenntnisstandprüfung von Ärzte/innen) werden angeboten. Weitere Informationen und Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie unter www.berufliche-erkennung.de

Quelle: www.berufliche-erkennung.de

Frau Silwia Hofses beantwortet gerne weitere Fragen in Deutsch, Englisch, Spanisch oder Polnisch, auch über unseren Live Support unter www.jobagentur-europa.eu

Frau Silwia Hofses
Tel. +49 (0) 821-455157-16
zentrale@jobagentur-europa.eu
Skype: zentrale jobagentur europa